

Anlage U Umstellung zum 01.01.2020

U.1-U.5 Regelungen

1. Grundsätze

1.1. Zweck

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Dabei führt die grundlegende rechtliche Änderung dazu, dass sowohl der Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel des SGB XII als auch die Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern außer Kraft treten werden. Die Eingliederungshilfe ist ab 01.01.2020 im SGB IX geregelt. Dies hat Auswirkungen auf die Verträge zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 sind folglich auf Grundlage des § 125 SGB IX neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sowie neue Verträge zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu schließen.

Zu den Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX wird auf Landesebene dieser Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen, in dem die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart sind.

Für die Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik werden die folgenden Regelungen vereinbart.

1.2. Geltungsbereich

Die Umstellungsregelungen finden für alle Angebote von Leistungserbringern Anwendung, für die gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII am 31.12.2019 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen bestehen. Hiervon umfasst sind auch in Bau oder Planung befindliche Ersatzbauten.

1.3. Beginn und Ende der Umstellungsphase

Für die Umstellungsphase gelten folgende Umstellungsregelungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 bis zur Umstellung der Leistungsangebote auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik, soweit nicht nachfolgend andere Regelungen genannt sind.

Für die Geltungsdauer der Umstellungsregelungen sind Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX auf der Grundlage der nachfolgend in den Ziffern 2 bis 6 enthaltenen Regelungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu schließen.

Die während der Umstellungsphase zu vereinbarenden neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX treten für alle gleichartigen Angebote eines Leistungserbringers grundsätzlich zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft.

Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Das Recht zu abweichenden Vereinbarungen nach dem SGB IX bleibt unberührt.

1.4. Grundannahmen

Die Sicherstellung der bisher bewilligten Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird über den 01.01.2020 hinaus durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gewährleistet. Dabei wird gemeinsam davon ausgegangen, dass Landschaftsverbände und Kreise und kreisfreie Städte die ab 01.01.2020 in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Leistungen der Eingliederungshilfe tragen und die Landschaftsverbände ggf. notwendige Heranziehungssatzungen rechtzeitig erlassen, sodass die Leistungsberechtigten alleine aufgrund des Zuständigkeitswechsels keine neuen Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen müssen.

Die Umstellungsregelungen entfalten bezogen auf Elemente, die auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik beruhen, keine präjudizierende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen, vorbehaltlich hiervon abweichender Vereinbarungen.

Bisher verhandelte Leistungsentgelte einschließlich aller einrichtungsindividuellen Vereinbarungen und Nebenabreden gelten auch weiterhin als angemessen und sind je nach Zuständigkeit zu finanzieren.

1.4.1. Fortschreibung der Leistungsentgelte

Die Steigerung der Leistungsentgelte erfolgt für alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe verfahrensmäßig analog der „Empfehlungsvereinbarung 2016 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW“ unter Einbeziehung der Prognosen von Wirtschaftsforschungsinstituten zur Steigerung der Inflationsrate.

Sofern eine Pauschalfortschreibung der Leistungsentgelte zwischen den Vertragsparteien konsentiert ist, wird die Gesamtwirkung des Tarifabschlusses TVöD-kommunal wie folgt umgesetzt:

- im Jahr 2020 zu 90 %, im Jahr 2021 zu 95 % und ab dem Jahr 2022 zu 100% der Steigerungsrate des Tarifabschlusses TVöD kommunal
- Veränderung der Beitragszahlungen zur Sozialversicherung zu 100%
- Sachkostenentwicklung nach den Inflationsprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute

Abweichungen bei einzelnen Leistungen für Kinder und Jugendliche sind in den Vereinbarungen unter Ziffer 3 dieser Umstellungsregelungen festgehalten.

Es bleibt die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf zu Einzelverhandlungen auffordern zu können.

1.4.2. Ausgleichsbudget

Wird die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX nach dem neuen Recht durch die Umsetzung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nach der Phase der Umstellungsregelungen endgültig wirksam, kann es sein, dass ohne Änderung des durch den Leistungserbringer betreuten Personenkreises Mindererlöse beim Leistungserbringer eintreten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass solche Veränderungen nur mittelfristig vom Leistungserbringer bewältigt werden können, z. B. durch Reorganisation und Personalabbau.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Leistungserbringers wird deshalb der Differenzbetrag hinsichtlich des Erlösbudgets für alle Leistungen der Eingliederungshilfe des jeweiligen Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Abzüge für Lebensunterhalt und der Kosten der Unterkunft (KdU) am letzten Tag vor der Umsetzung der neuen Regelungen (Erlösbudget 1) und am Tag der Umstellung (Erlösbudget 2) vom Leistungserbringer ermittelt. Ergibt sich bei Bildung der Differenz (Erlösbudget 2 abzüglich Erlösbudget 1) ein negativer Betrag (Abweichungsbetrag) wird eine individuelle Vereinbarung zum Ausgleich dieses Betrags getroffen.

Alternativ wird über einen Zeitraum von drei Jahren ein degressiver Zuschuss durch den Träger der Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer gezahlt. Hierzu wird der Abweichungsbetrag auf ein Kalenderjahr bezogen ermittelt und in Teilbeträgen an den Leistungserbringer ausgezahlt. Im ersten Jahr entspricht der Zuschuss dem Jahresausgleichsbetrag zu 100%, im zweiten Jahr zu 67 % und im dritten Jahr zu 33 %, sofern ein Abweichungsbetrag anfällt.

In den Bereichen Kinder und Jugendliche und Teilhabe am Arbeitsleben findet diese Regelung entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

1.5. Evaluation der Umstellungsregelungen

Während der Umstellungsphase werden besondere Problemlagen, insbesondere durch gesetzliche Änderungen, in der Gemeinsamen Kommission erörtert und einvernehmlichen Lösungen zugeführt.

Ergeben sich während der Umstellungsphase weitere oder veränderte Regelungsbedarfe, bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung. Dabei sind die langfristigen Wirkungen der im Zuge der Umstellungen geschlossenen Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern in der Weise zu berücksichtigen, dass keine unangemessene personelle, sachliche oder wirtschaftliche Belastung für den Leistungserbringer entsteht.

2. Soziale Teilhabe für Erwachsene

Unter den Leistungsbereich Soziale Teilhabe fallen alle bisherigen Leistungsangebote von Leistungserbringern der Leistungstypen 9-24 nach Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII – stationärer Bereich – und der Leistungstypen I und G nach der Anlage zu § 9 Abs. 5 des Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII – ambulanter Bereich –. Dies sind insbesondere die Angebote der stationären Einrichtungen, Tagesstätten, tagesstrukturierenden Maßnahmen mit eigener Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und das Ambulant Betreute Wohnen. Vergleichbare Angebote, z. B. intensivambulante Wohnkonzepte, Assistenz- und Hintergrundleistungen werden ebenfalls einbezogen.

Für die diesem Geltungsbereich unterfallenden Leistungsangebote gelten die Umstellungsregelungen auch über den in Ziffer 1.3 genannten Zeitraum hinaus weiter fort, bis eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen ist.

2.1. Trennung der Leistungen im bisherigen stationären Wohnen

Im Bereich des bisherigen stationären Wohnens müssen die Leistungserbringer für jede Einrichtung den Aufwand ermitteln, der bisher über die vereinbarten Leistungsentgelte im

Rahmen der Komplexleistung finanziert wird und zukünftig von den Leistungsberechtigten im Rahmen des Lebensunterhalts selbst getragen werden muss.

Es besteht Einvernehmen, dass die aktuell als stationär verhandelten Einrichtungen zukünftig als besondere Wohnformen gemäß § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII bewertet werden. Es wird ab 01.01.2020 sichergestellt, dass ordnungsrechtliche Verpflichtungen der Leistungserbringer auch zukünftig finanziert werden.

Zukünftig können für die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen insbesondere drei Leistungen vorgesehen werden:

- a) Fachleistungen der Eingliederungshilfe
- b) Entgeltliche Überlassung von Wohnraum
- c) Leistungen zur Versorgung im Zusammenhang des Lebensunterhalts.

Zu a):

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden vom Träger der Eingliederungshilfe für den Personenkreis in besonderen Wohnformen nach Art und Umfang ab 01.01.2020 wie vor dem Umstellungszeitpunkt erbracht. Dies schließt tagesstrukturierende Maßnahmen ein.

Über die Fachleistungen ist mit Wirkung ab 01.01.2020 eine Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX zu schließen. Dabei werden die Leistungsinhalte, die die Fachleistung gemäß dem zweiten Teil des SGB IX betreffen, unverändert aus der bis zum 31.12.2019 geltenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung übernommen.

Der Leistungserbringer vereinbart mit der leistungsberechtigten Person die Fachleistungen ab 01.01.2020 entsprechend.

Zu b):

Die entgeltliche Überlassung von Wohnraum wird je nach vertraglicher Grundlage zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer vereinbart, erbracht und auch in diesem Verhältnis vergütet. Grundlage sind hierbei das Wohnentgelt, die Nebenkosten und die besonderen Nebenkosten nach § 42a Abs. 5 SGB XII.

Hierfür ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall zum 31.12.2019 ein pauschaler Abzug für die Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) vom bisherigen Leistungsentgelt ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.

Der Abzug für die Kosten der Unterkunft ermittelt sich aus den in der Grund- und Maßnahmepauschale enthaltenen Anteilen der Betriebsnebenkosten (Abzug KdU-BK, siehe Berechnungstool – Anlage U.6.3) und dem Anteil aus dem Investitionsbetrag (Abzug KdU-IB, siehe Berechnungstool).

Zu c):

Der Leistungserbringer kann zur Sicherung des Lebensunterhalts auf vertraglicher Grundlage für die leistungsberechtigte Person Waren, z. B. Ernährung, Reinigung und Wäschepflege beschaffen.

Für diese vertraglich vereinbarten Leistungen ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug für die Kosten des Lebensunterhalts (Abzug LU) vom Leistungsentgelt bis zum 31.12.2019 ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.

Ist die leistungsberechtigte Person selbst wirtschaftlich bedürftig, beantragt sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts je nach Einzelfall z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder zusätzliches Wohngeld.

Die bisherige Vergütung der Leistungserbringer wird nach Abzug der bislang enthaltenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) und die Versorgungsleistungen im Zusammenhang des Lebensunterhalts (Abzug LU) nach der alten Systematik, d. h. Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag zunächst ab dem Jahr 2020 für die Umstellungsphase fortgeschrieben.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung konsentierten Parameter bezogen auf den Aspekt der Trennung der Leistung mit Auswirkung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe sind zeitlich nicht auf die Umstellungsphase befristet, sondern als Teil des Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX vereinbart.

2.1.1. Berechnung und Abzug der Kosten der Unterkunft im engeren Sinne aus dem bisherigen Leistungsentgelt

Voraussetzung für die vorzunehmende Trennung der Leistungen in Fachleistungen nach dem SGB IX und der entgeltlichen Überlassung von Wohnraum ist eine Zuordnung der Flächen in Fachleistungsflächen und Flächen des persönlichen Wohnraums.

Flächen des persönlichen Wohnraums sind die individuell genutzten Flächen sowie anteilige Gemeinschaftsflächen.

Fachleistungsflächen sind solche Flächen, die weder persönlicher noch rein gemeinschaftlicher Wohnraum sind und die zur Erbringung der Fachleistung erforderlich sind oder sein können.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt nach dem Excel-basierten Berechnungstool-Registerblatt „Anhang Fläche“, welches als Anlage U.6.3 Bestandteil der Umstellungsvereinbarung ist.

Die Aufteilung der Flächen wird vom jeweiligen Leistungserbringer vorgenommen. Aus der Aufteilung der Flächen in solche des persönlichen Wohnraums und der Fachleistungsfläche ergibt sich eine prozentuale Zuordnung. Der hieraus abgeleitete Flächenschlüssel bildet die Grundlage für die Zuordnung der anfallenden Kosten.

Es bestehen für die Leistungserbringer zwei Möglichkeiten zur Ermittlung des Flächenschlüssels:

- a) einrichtungsspezifische Erhebung der Flächen und daraus ermittelter individueller Flächenschlüssel
- b) Ansatz eines pauschalen Flächenschlüssels in begründeten Ausnahmefällen von 80:20 von Hundert (Wohnraum : Fachleistung) auf Grundlage der Gesamtflächen

Mischflächen werden bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen Wohn- und Fachleistungsflächen nicht berücksichtigt.

Die Flächenaufteilung wird vom Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt gemacht. Sie gilt bis 50 qm bezogen auf alle Flächen, d. h. Wohn-, Gemeinschafts-, Misch- und Fachleistungsflächen ohne die Flächen der Tagesstruktur je leistungsberechtigter Person als plausibel und damit für die Umstellungsphase als abgestimmt. Die Flächenaufteilung kann im Zusammenhang der einrichtungsindividuellen

Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystem überprüft und ggf. korrigiert werden.

Die Flächen der Tagesstruktur gelten als plausibel und damit für die Umstellungsphase als abgestimmt, wenn sie im Rheinland 5 qm und in Westfalen-Lippe 8 qm nicht übersteigen.

Bei darüber hinausgehenden Flächengrößen oder bei notwendigen Anpassungen der Gebäudestruktur erfolgt unverzüglich eine Abstimmung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Dabei sind im Rahmen der Abstimmung die Ist-Flächen bezogen auf die persönlichen Wohnflächen – individuell und gemeinschaftlich – und die bisher anerkannten Flächen bezogen auf die Fachleistungsflächen anzuerkennen.

Die Flächen können zum Zeitpunkt der einrichtungsindividuellen Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem vom Träger der Eingliederungshilfe überprüft und ggf. korrigiert werden.

Anhand des Berechnungstools wird auf der Basis der akzeptierten Flächenaufteilung je Einrichtung der Abzug KdU (siehe Berechnungs-Tool Umstellung – Anlage U.6.3) ermittelt. Die durch den Abzugsbetrag sichergestellte Anpassung an das neue Recht ist Grundlage für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach erfolgter Umstellung.

2.1.2. Berechnung und Abzug der Kosten des Lebensunterhalts i. e. S. aus dem bisherigen Leistungsentgelt

Ab dem 01.01.2020 erhält die leistungsberechtigte Person in besonderen Wohnformen bei entsprechender Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Eine Aufteilung in weitere Bestandteile gemäß § 27b SGB XII in Barbetrag und Bekleidungsgeld erfolgt nicht mehr. Für den Lebensunterhalt i. e. S., insbesondere Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel ist die leistungsberechtigte Person ab 01.01.2020 selbst verantwortlich.

Für diese, im derzeitigen stationären Leistungsentgelt enthaltenen Beträge, ist ab 01.01.2020 von der aktuellen monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug LU i. H. von 220 € pro Monat zu berücksichtigen. Durch diese pauschale Betrachtung wird sichergestellt, dass der bisher als leistungsgerecht und angemessen vereinbarte Leistungsumfang der Fachleistungen weiterhin finanziert werden kann. Die Höhe des vertraglich zwischen Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person vereinbarten Entgelts ist hiervon unabhängig.

Soweit dies vertraglich mit den Leistungsberechtigten vereinbart ist, erfolgt die Deckung von Lebensunterhaltbedarfen i. e. S. auch ab dem 01.01. 2020 durch den Leistungserbringer in Form einer Komplexleistung. Diese besteht dann aus Leistungen der Eingliederungshilfe und Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt. Letztere werden von der leistungsberechtigten Person aus seinen eigenen finanziellen Mitteln bestritten.

2.1.3. Ermittlung des Leistungsentgelts

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages unter Zurechnung der durch die Umsetzung des BTHG entstehenden zusätzlichen Aufwendungen (siehe Ziffer 2.1.5) und unter Abzug der Monatsbeträge (Abzug KdU und

Abzug LU) anhand des abgestimmten Berechnungsstools, Blatt A-D, welches als Anlage U.6.3 Bestandteil der Umstellungsvereinbarung ist.

Dabei werden die Grund- und Maßnahmepauschale vor Abzug der Sachleistungen zum Lebensunterhalt (Abzug LU) und Abzug der Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) in einer Summe ausgewiesen. Nach Abzug verbleiben diese als Entgeltpauschale Fachleistung in der bisherigen Systematik der Differenzierung nach Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen bestehen. In der Umstellungsphase wird diese Systematik der Differenzierung fortgeschrieben.

Die Verfahren bezüglich Ein- und Umstufungen der Leistungsberechtigten werden bis zur erfolgten Umstellung auf eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik der Fachleistung beibehalten.

2.1.4. Existenzsicherung II – Wohnkosten oberhalb der besonderen Angemessenheitsgrenze zzgl. 25 %

Nach § 42a Abs. 6 SGB XII umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Kosten der Unterkunft für Wohnraum und anteilige Gemeinschaftsflächen (Warmmiete zzgl. der besonderen Nebenkosten nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII), die das 1,25 fache des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des nach § 46b SGB XII zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers im Einzelfall übersteigen.

Voraussetzung ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Die dort vereinbarten Kosten werden vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung von Wohnraum nach dem WBVG zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer besteht.

2.1.5. Zuschlag für die Aufwendungen der BTHG-Umsetzung im Bereich des bisherigen stationären Wohnens

Durch die Umsetzung der Systemumstellung und die damit einhergehende Einführung des „Nettoprinzips“ entsteht den Leistungserbringern ein zusätzlicher Aufwand, insbesondere im Bereich der Verwaltung, Beratung und Assistenz beim Leistungszugang. Die Differenzierung der Gesamtleistungen führt zu unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten und dies erfordert einen erhöhten Steuerungs-, Controlling- und Administrationsaufwand.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird mit einem Zuschlag in Höhe von 1,42 € kalendertäglich je leistungsberechtigter Person berücksichtigt.

2.1.6. Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (Umstellung II)

Die Umstellung der besonderen Wohnformen auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik soll bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein.

2.2. Angebote der Tagesstruktur

2.2.1. Tagesstätten LVR und Tagesstruktur mit eigener Leistungsvereinbarung (LT 24 Angebote)

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages. Für

die Umstellung dieser Angebote gelten die Regelungen zur Umstellung bisheriger ambulanter Leistungsangebote (Ziffer 2.4, Satz 3 ff.) entsprechend.

2.2.2. Bestandschutz für Raumangebote

Für die bislang vereinbarte Fläche besteht Bestandschutz.

Für bislang nicht vereinbarte, aber genutzte Flächen besteht Bestandschutz hinsichtlich der bisherigen Finanzierungshöhe.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, noch nicht abgestimmte Flächen in beiderseitigem Einvernehmen anerkennen zu lassen.

2.3. Kurzzeitwohnen

Für die Leistung des Kurzzeitwohnens zum Stichtag 01.01.2020 gilt während der Umstellungsphase das bisherige Verfahren.

2.4. Bisherige ambulante Angebote

Bisherige ambulante Angebote werden bis zur Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik auf der Grundlage der zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungssystematik fortgeführt. Die Fortschreibung der Leistungsentgelte für die Fachleistungen erfolgt nach Ziffer 1.4.1.

Die regelhafte Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2025. Das Recht der Leistungserbringer und der Leistungsträger im Rahmen einer Einzelverhandlung zu einem früheren Zeitpunkt (ab 01.01.2022) eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach der neuen Systematik abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Die Verbände der Leistungserbringer in NRW verpflichten sich auf die ihnen angeschlossenen Mitglieder dahingehend einzuwirken, von diesem Recht nur im begründeten Einzelfall Gebrauch zu machen.

2.5. Betreuung in Gastfamilien

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen regionalen Systematik.

2.6. Leistungen zur Mobilität

Die vertraglichen Regelungen bezogen auf die Leistungen zur Mobilität werden zunächst für die Dauer von vier Jahren, längstens bis zum 31.12.2023, unverändert fortgeführt. Eine Umstellung der vertraglichen Regelung vor dem 31.12.2023 ist dann möglich, wenn eine Rahmenleistungsbeschreibung in der Gemeinsame Kommission vorher geeint ist.

2.7. Leistungen im Krankenhaus (§ 113 Abs. 6 SGB IX)

Bis zur erfolgten Umstellung gilt folgendes Verfahren:

a) In den besonderen Wohnformen wird bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes die ursprüngliche Vergütung auf 75 % gekürzt (Platzgebühr, vgl. Abrechnungshinweise der Landschaftsverbände bei stationärer Hilfestellung).

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson sind nicht aus der Platzgebühr zu zahlen¹.

Die durch die Leistungserbringung entstehenden Personalmehrkosten des Leistungserbringers für die begleitende Vertrauensperson oder den Personaleinsatz einer notwendigen Vertretung, der auch zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein kann, werden auf Nachweis² vergütet.

Entsprechend des individuell im Gesamtplan ermittelten Bedarfes, der besonderen Wünsche der leistungsberechtigten Person, sowie der beim Leistungserbringer zur Verfügung stehenden Vertrauensperson, erfolgt die Leistungserbringung durch Fachkräfte oder Nicht-Fachkräfte.

b) Im Ambulant betreuten Wohnen wird die Umsetzung des Anspruchs auf Begleitung und Befähigung im Krankenhaus nach § 113 Abs. 6 SGB IX für Leistungsberechtigte in der Regel in Form von Fachleistungsstunden erbracht und vergütet.

Verfahren zur Feststellung des Umfanges der Leistung:

Im Gesamtplanverfahren wird festgestellt und anschließend im Gesamtplan dokumentiert, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Assistenzleistung im Krankenhaus durch den Leistungserbringer zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

a) In der besonderen Wohnform gilt:

Tritt der Bedarfsfall ein oder ist dieser absehbar, meldet der Leistungserbringer, in der Regel innerhalb von drei Werktagen seit Kenntniserlangung vom Eintritt des Bedarfsfalles bzw. vom sicher bevorstehenden Eintritt des Bedarfsfalles, den voraussichtlich notwendigen Leistungsumfang an.

Nach dem Krankenhausaufenthalt legt der Leistungserbringer dem Leistungsträger per Nachweisformular dar, in welchem Umfang konkret Leistungen erbracht wurden. Die mit dem Nachweisformular nachgewiesenen Personalaufwendungen für den jeweiligen Leistungsberechtigten werden refinanziert.

b) Im Ambulant betreuten Wohnen werden die (in der Regel) Fachleistungsstunden zunächst innerhalb des bewilligten Budgets in Absprache mit der leistungsberechtigten Person geleistet.

Der Leistungserbringer meldet den Bedarf in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach Kenntniserlangung von dem Bedarf dem Grunde nach an. Nach dem Krankenhausaufenthalt legt der Leistungserbringer dem Leistungsträger innerhalb von 4 Wochen dar, in welchem Umfang konkret Leistungen erbracht wurden. Die nachgewiesenen Stunden werden refinanziert und in einem gesonderten Budget bewilligt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Regelungen zur Abrechnung von Leistungen im Ambulant betreuten Wohnen.

In der besonderen Wohnform und im Ambulant betreuten Wohnen gilt sodann:

Für Leistungsberechtigte, für die eine Leistung im Krankenhaus notwendig ist, mit denen aber noch kein Gesamtplanverfahren durchgeführt oder abgeschlossen wurde, meldet der Leistungserbringer den geschätzten Bedarf beim Leistungsträger an³. Dasselbe gilt, wenn ein Leistungsberechtigter für einen Krankenhausaufenthalt aufgrund veränderter Umstände - entgegen der ursprünglichen Feststellung im Gesamtplanverfahren - einen Bedarf für Leistungen im Krankenhaus hat.

¹ Position Landschaftsverbände: Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Krankenversicherung der leistungsberechtigten Personen; siehe hierzu § 11 Abs. 3 SGB V und die Gesetzesbegründung zur Assistenzleistung im Krankenhaus

² Vgl. Anlage U.6.15 Nachweisformular Personalmehraufwand Assistenz im Krankenhaus

³ Die Landschaftsverbände geben eine Kontakt-Adresse bekannt.

Die Meldung des geschätzten Bedarfs kann auch vor Auftreten eines Krankenhausaufenthaltes erfolgen.

Die Meldung des geschätzten Bedarfes und die Abrechnung des Personalmehrbedarfs bzw. der Fachleistungsstunden erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der vorstehenden Buchstaben a) und b).

Zuordnung der Leistung im Krankenhaus zu den verschiedenen Assistenzleistungen:

Assistenzleistungen im Krankenhaus können in unterschiedlicher Form erfolgen: In aller Regel handelt es sich bei der Assistenzleistung im Krankenhaus um eine qualifizierte Assistenz.

Bei Leistungsberechtigten der besonderen Zielgruppe für die Einfache Assistenz werden die Assistenzleistungen im Krankenhaus durch die vertrauten Assistenzkräfte (Nichtfachkräfte) erbracht.

Assistenz im Krankenhaus kann auch als Unterstützende Assistenz durch eine Nichtfachkraft erfolgen, wenn dies ausdrücklicher Wunsch der leistungsberechtigten Person ist. Dies gilt auch in dem Fall, dass zum erforderlichen Zeitpunkt keine der leistungsberechtigten Person vertraute Fachkraft beim Leistungserbringer verfügbar ist.

Evaluation und Abrechnung der Leistung im Krankenhaus:

Nach der Umstellung auf das neue Leistungssystem wird für alle personenzentrierten Leistungen eine monatliche Rechnungstellung erfolgen. Anhand der Abrechnungen kann die Evaluation (Anzahl der beanspruchten Leistungen im Krankenhaus je leistungsberechtigter Person und Kosten) erfolgen.

Bis zur Umstellung besteht die Notwendigkeit einer separaten unmittelbaren Meldung der Leistungen im Krankenhaus nach Erbringung der Leistung anhand des abgestimmten Nachweisformulars.

2.8. Quantifizierung der Beratenden Pflegefachkraft

Im Rahmen der Umstellung II wird in Bezug auf die Quantifizierung der beratenden Pflegefachkraft ein Korridor von 0,2 VZÄ bis 0,5 VZÄ angewandt, wenn bisher eine beratende Pflegefachkraft vom Leistungserbringer vorgehalten wurde. Der Wert wird zunächst auf Grundlage des bisherigen IST-Personals bemessen. 0,5 VZÄ gilt hierbei exemplarisch für eine besondere Wohnform für 24 Leistungsberechtigte mit einem sehr hohen und breit angelegten pflegerischen Bedarf (vgl. Instrument „Quantifizierung der beratenden Pflegefachkraft“ in der Anlage B.1.9).

Sollten die bisherigen Aufgaben der vorgehaltenen beratenden Pflegefachkraft nicht alle Aufgaben umfassen, die in Anlage M beschlossen wurden, wird der Beschäftigungsumfang mit dem Instrument „Quantifizierung der beratenden Pflegefachkraft“ neu ermittelt.

Für alle Leistungserbringer, die durch die Vorgaben des Landesrahmenvertrags neu verpflichtet werden, nach der Umstellung II eine beratende Pflegefachkraft vorzuhalten, gilt der Ablauf in Anlage M.1.1.

3. Leistungen für Kinder und Jugendliche

3.1. Allgemeines

3.1.1. Regelungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände

Die Umstellungsregelungen gelten für alle Vereinbarungen, die sich inhaltlich auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII alter Fassung beziehen, für die die Landschaftsverbände zuständig sind oder werden. Im Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer zum 01.01.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf der Basis der Konditionen der bisherigen Verträge für den Übergangszeitraum Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab.

3.1.2. Regelungen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte

Für den Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer bis zum 01.01.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, vereinbaren sie ferner, die auch ab dem 01.01.2020 in der Zuständigkeit der örtlichen Ebene liegenden und bestehenden Angebote auf Basis der laufenden Verträge zunächst fortzuführen und die neuen Regelungen bis spätestens zum 31.07.2024 wirksam werden zu lassen.

Die Regelungen für bestehende Vereinbarungen im Teil A, insbesondere die Ziffern A.3.2 und A.4.3 sowie die Grundsätze für die Umstellungsregelungen nach Ziffer 1. finden dabei entsprechende Anwendung.

Anstelle der in Ziffer 1.4.1. getroffenen Regelungen gilt für die örtliche Ebene, dass die vereinbarten Leistungsentgelte pauschal anzupassen sind, soweit eine solche Anpassung der bisherigen Übung zwischen den jeweiligen Vertragsparteien der Leistungsvereinbarung entspricht oder ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist.

Die Regelungen in Ziffer 1.4.2. finden auf Leistungen der örtlichen Ebene keine Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die örtlichen Träger und die Freie Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik Vereinbarungen treffen, die bei Bedarf den Leistungserbringern eine geregelte und wirtschaftlich tragbare Personalanpassung ermöglichen.

3.2. Heilpädagogische Leistungen

3.2.1. Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Die Finanzierung der Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Basis der bisherigen Regelungen bis zum 31.07.2020.

3.2.2. Leistungen in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen

Für das Rheinland bzw. für Westfalen-Lippe gelten die zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland bzw. dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Leistung und Vergütung von heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen.

Beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt die Steigerung der Leistungsentgelte analog der Ziffer 1.4.1. der Anlage U des Landesrahmenvertrags § 131 SGB IX NRW.

Beim Landschaftsverband Rheinland erhalten die Träger von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen auf Antrag die Auswirkungen der Tarifabschlüsse. Sollten sich Sachkostensteigerungen ergeben, werden diese im Bedarfsfall in konkreten Gesprächen mit dem Träger verhandelt bzw. vereinbart.

Die Vertragsparteien bekräftigen die Absicht in der Gemeinsamen Kommission Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer Basisleistung II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel.

Zudem sollen zeitnah Modellverhandlungen mit bis zu 8 Leistungserbringern je Landesteil geführt werden.

Das Recht der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen Individualverhandlungen mit den Landschaftsverbänden zu führen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Grundlage dieser Verhandlungen sind die im Landesrahmenvertrag geeinten Leistungen und Regelungen. Sollten im Einzelfall in den Verhandlungen Erkenntnisse eintreten, die erkennen lassen, dass von den im Landesrahmenvertrag geeinten Leistungen und Regelungen abgewichen werden muss, um die Teilhabe von Kindern mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf dennoch gewährleisten zu können, sind die Spitzenverbände hinzuzuziehen.

Die Verhandlungen zur konkreten Ausgestaltung des Umstellungsprozesses in KiBiz-finanzierte Einrichtungen sollen spätestens bis zum 31.12.2028 abgeschlossen sein. Ihre Wirkung soll spätestens zum 01.08.2029 erfolgen.

Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Das Betreuungsangebot entspricht im Bereich des LWL den in der Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung der Gemeinsamen Kommission hinterlegten Grundlagen. Im Bereich des LVR gelten die zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland vereinbarten Regelungen (Mustervereinbarung, Datenerhebungsbogen, Datenblatt für die betreuten Kinder, Personalstruktur – s. Ergebnisprotokoll zu den Verhandlungen der Rahmenvereinbarung vom 15.01.2018). Die weiteren Vorschriften aus der Musterleistungs- und Prüfungsvereinbarung der Gemeinsamen Kommission bleiben dabei unberührt (siehe Ziffer 5 der Mustervereinbarung LVR/FW).

Im Fall von vereinbarten Neu- oder Umbaumaßnahmen oder im Fall von abgestimmten Teilstandortverlagerungen und damit unter Umständen einhergehenden Leerständen ist die Refinanzierung von Mietaufwendungen und Investitionsfolgekosten, die die bisher vereinbarten Investitionspauschalen übersteigen, in der Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

Für die Zeit der Fortführung des bisherigen Systems der heilpädagogischen und kombinierten Einrichtungen wird zur Gewährleistung bedarfsdeckender Leistungen ergänzend die Möglichkeit aufstockender zusätzlicher Personalstunden (durch Zusatzpersonal oder individueller heilpädagogischer Leistungen) fortgeführt.

Die reinen heilpädagogischen Kitas sollen sich nach gemeinsamer Überzeugung der Landschaftsverbände und der LAG FW bis zum 31.07.2029 zu kombinierten Einrichtungen weiterentwickeln. Hierzu sollen zeitnah verbindliche Zielvereinbarungen mit den Leistungserbringern unter Beteiligung der örtlichen Jugendhilfe geschlossen werden. Inhalte der Zielvereinbarungen sollen u.a. die frühzeitige Information der Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder durch die Leistungserbringer über die Entwicklungsprozesse, konzeptionelle Überlegungen zu einer inklusiven Betreuung sowie die Qualifizierung der Mitarbeitenden sein.

3.2.3. Leistungen in der Kindertagespflege

Die individuellen Vereinbarungen zur Erbringung von Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege werden auf der Basis der Regelungen dieses Vertrages mit Wirkung zum 01.08.2020 abgeschlossen.

Die Erfahrungen aus den Verhandlungen zu den Einzelverträgen werden mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibung ausgewertet. Das weitere Verfahren wird durch die Gemeinsame Kommission geregelt.

3.2.4. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung

Soweit bereits Einzelvereinbarungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 getroffen wurden, haben diese Vorrang vor den Regelungen unter Ziffer 1.4.1. Absätze 2 und 3.

Die Regelungen zum Ausgleichsbudget unter Ziffer 1.4.2. finden für den Bereich der Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung keine Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die Landschaftsverbände und die Freie Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik Vereinbarungen treffen, die bei Bedarf den Leistungserbringern eine geregelte und wirtschaftlich tragbare Personalanpassung ermöglichen.

3.2.5. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§ 113 i. V. m. § 134 SGB IX)

Die Rahmenleistungsbeschreibung sieht für diesen Leistungsbereich eine 100 prozentige Fachkraftquote vor. Für die am 31.12.2019 beschäftigten Nicht-Fachkräfte besteht Bestandsschutz bis diese aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Die Leistung und Vergütung wird gemäß § 134 SGB IX vereinbart. Mit Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der existenzsichernden Leistungen weitergezahlt.

3.2.6. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)

Die Vertragsparteien bekräftigen die Absicht bestehende Fälle zu den bisherigen Konditionen der vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen bzw. diese ggf. bei Veränderungsbedarf zu modifizieren.

3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

3.3.1. Leistungen zur Schulbegleitung/Offene Ganztagschulen (OGS)

Für die Leistungen der Schulbegleitung gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte.

3.3.2. Autismusspezifische Fachleistungen

Für die autismusspezifischen Fachleistungen gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte. Die bisherigen Vereinbarungen gelten weiter bis neue abgeschlossen sind.

3.4. Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

Für die Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte.

3.5. Kurzzeitbetreuung

Die Regelungen für die Kurzzeitbetreuung Erwachsener nach Ziffer 2.3. gelten auch für Kinder und Jugendliche.

3.6. Inkrafttreten der Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen

Die Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- a) Zum 01.01.2020
 - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung⁴, z. B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpsychiatrische Zentren
- b) Zum 01.08.2020
 - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen
 - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

4. Teilhabe am Arbeitsleben

4.1. Finanzierungsstrukturen und Übergangszeit

Die Vertragsparteien bekräftigen den festen Willen ein gemeinsames Vergütungssystem für NRW einzuführen. Dies bildet die jeweiligen Besonderheiten der drei Leistungsangebote ab.

4.1.1. Vergütung von Leistungen zur Beschäftigung im arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis

Für die Leistungen zur Beschäftigung in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem Anderen Leistungsanbieter wird ein Leistungs- und Vergütungssystem mit folgenden Leistungsbausteinen erprobt:

- a) Basisleistung
- b) Generelle Betreuungsleistungen
- c) Individuelle Betreuungsleistungen

zu a) Basisleistung

Die Basisleistung umfasst sämtliche Personal- und Sachkosten, für die kein personenzentrierter Bedarf besteht und die nicht Bestandteil der Investitionskosten sind.

zu b) Generelle Betreuungsleistung

⁴ Hiermit sind heilpädagogische Solitärleistungen gemeint in Abgrenzung zu Komplexleistungen nach § 46 SGB IX

Die generelle Betreuungsleistung beinhaltet Leistungen der Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung (FAB) sowie des begleitenden Dienstes, die eine Grundleistung an Betreuung gewährleisten.

zu c) Individuelle Betreuungsleistung

Die über die generelle Betreuungsleistung hinausgehende notwendige Betreuung wird bedarfsgerecht und personenzentriert erfasst und individuell bewilligt. Darüber hinaus werden die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung unter Berücksichtigung der Förderungen aus öffentlichen Mitteln als Investitionsbetrag vergütet.

Zur Finanzierung der Werkstatt für behinderte Menschen gehören auch die durchlaufenden Positionen der Fahrtkosten, des Arbeitsförderungsgeldes und der Sozialversicherungsabgaben für den Menschen mit Behinderungen.

Neue Leistungen von anderen Leistungsanbietern werden bis zur Einführung einer landeseinheitlichen Vergütungssystematik im Rahmen einer Einzelvereinbarung kalkuliert und vergütet.

Die genauen Modalitäten dieser neuen Finanzierungssystematik werden gemeinsam erarbeitet und dann sukzessive eingeführt. Näheres siehe Ziffer 4.2.

4.1.2. Vergütung von Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Die Finanzierung der Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX erfolgt auf der Basis einer Pauschale. Mit der Pauschale werden alle Kosten wie z. B. Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten, Geschäftsführungskosten, Raumkosten vergütet. Die Pauschale wird landeseinheitlich vereinbart.

4.2. Erprobung der neuen Finanzstruktur

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Umsetzung der neuen Regelungen im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu den Leistungen der Rahmenleistungsbeschreibung „Arbeitsbereich in Werkstätten nach § 58 SGB IX“ für den Zeitraum ab 01.01.2020 nachfolgend dargestellte fünf Phasen einer Umstellungsregelung:

- Phase 1: Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik
- Phase 2: Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/ Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe
- Phase 3: Erprobungsphase
- Phase 4: Auswertungsphase
- Phase 5: Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in allen Werkstätten

4.2.1. Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 1)

Die Grundlagen der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik werden zwischen den Vertragsparteien gemeinsam erarbeitet und vereinbart. Dabei wird das unter Ziffer 4.1. skizzierte Modell zu Grunde gelegt.

4.2.2. Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe (Phase 2)

Die Vorlaufzeit in den beteiligten Werkstätten zur Umsetzung des neuen Vergütungssystems in der eigenen Verwaltung benötigt sechs Monate für z. B. die

Zuordnung der Mitarbeiter*innen zu Leistungen, die Softwareanpassung und die Umstellung des Buchhaltungssystems.

4.2.3. Erprobungsphase (Phase 3)

Für die Erprobungsphase ist ein Zeitraum von bis zu zwei vollständigen Kalenderjahren vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 vorgesehen. In diesem Zeitraum werden auch gemeinsam Bewertungen und ggf. Anpassungen vorgenommen.

Die an der Erprobung beteiligten Werkstätten/Betriebsstätten werden von den Verbänden der Leistungserbringer gemeinsam mit den Trägern der Eingliederungshilfe einvernehmlich bestimmt. Hierbei sollen unterschiedliche strukturelle Aspekte berücksichtigt werden, die im Vorfeld zwischen den Verhandlungsparteien abgestimmt worden sind, wie z. B. unterschiedliche Größen, besondere Zielgruppen etc. Insgesamt sollen zehn Werkstätten/Betriebsstätten mit ca. 10 % der Werkstattmitarbeiter in NRW berücksichtigt werden.

In den benannten Werkstätten wird das neue Leistungs- und Vergütungssystem hinsichtlich der Konsequenzen auf Bedarfsfeststellung, Leistungserbringung, Vergütung und Abrechnung erprobt.

Der notwendige Mehraufwand für die Träger der betroffenen Werkstätten ist zu vergüten.

Die Abrechnung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt in diesem Zeitraum nach dem bestehenden bisherigen System abzüglich der Leistungen zur Existenzsicherung für die Materialkosten des Mittagessens.

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen insbesondere für die Daten der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitern der Werkstatt sind zu berücksichtigen. Im Bedarfsfalle sind Sachverhalte zur fachlichen Diskussion von Seiten der Werkstatt zu anonymisieren oder mit vergleichbaren, d. h. nicht zuordenbaren Daten darzustellen.

Sofern beide Vertragsparteien feststellen, dass die Erprobungsphase früher abgeschlossen werden kann, werden die zeitlichen Ziele angepasst. Liegen die notwendigen Bedingungen für die Erprobung, d. h. ein einvernehmlich abgestimmtes Leistungs- und Vergütungssystem und die Bedarfsfestlegung für Menschen mit Behinderungen auf Basis des Instrumentes BEI_NRW zum Zeitpunkt des geplanten Starts der Erprobung nicht vor, verschiebt sich der Termin.

4.2.4. Auswertungsphase (Phase 4)

Die Entwicklung der notwendigen Instrumente zur Evaluation sowie die Auswertung der erhobenen Daten findet in Abstimmung zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege statt.

4.2.5. Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 5)

Das neue Leistungs- und Vergütungssystem wird in der Folge in allen Werkstätten eingeführt. In den Werkstätten, die in die Erprobung einbezogen sind, kann das neue System bereits nach der Erprobung angewendet werden.

Das Erprobungsverfahren wird begleitet von der Gemeinsamen Kommission, die hierfür eine Arbeitsgruppe bildet. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Erprobung wird eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Arbeitsbereich der Werkstätten entwickelt. Den Beteiligten ist bewusst, dass das neue Leistungs- und Vergütungssystem

auch nach Umsetzung in allen Werkstätten ein lernendes System ist, das bei Bedarf nachgesteuert werden kann und muss.

Sollte eine Einigung zur Umsetzung nicht zu Stande kommen, erfolgt eine Klärung offener Sachverhalte durch die Beteiligten in der Gemeinsamen Kommission.

4.3. Festlegung der Finanzstruktur bis zur Umsetzung der neuen Finanzstruktur

Für alle Werkstätten für behinderte Menschen wird in der Zeit vom 01.01.2020 bis zu einer Neuvereinbarung das bisherige System der Vergütung und Abrechnung entsprechend den aktuellen Vereinbarungen in den Landesteilen Westfalen und Rheinland weiter angewandt. Dieses bezieht sich auch auf etwaige Einzelverhandlungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer.

4.4. Regelungen zur Trennung der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Die Materialkosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemäß § 42b Abs. 2 SGB XII werden von der Vergütung mit 1,85 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 in Abzug gebracht. Der neu entstehende Verwaltungsaufwand wird mit 0,10 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 berücksichtigt. Die Werkstätten für behinderte Menschen haben die Möglichkeit einen den o. a. Betrag übersteigenden Verwaltungsaufwand im Rahmen einer auf diese Frage fokussierten Einzelverhandlung geltend zu machen.

5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem

Für die vom Geltungsbereich unter Ziffer 1.2 nicht erfassten Angebote von Leistungserbringern, die im bestehenden Hilfesystem verortet sind und im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Eingliederungshilfe liegen, werden die Leistungen nach der bisherigen Systematik und auf der bisherigen Grundlage fortgeführt. Dies sind z. B. zuwendungsfinanzierte Tagesstätten in Westfalen-Lippe und Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland. Die Umstellung der zuwendungsfinanzierten Tagesstätten in Westfalen-Lippe auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik erfolgt ab 01.01.2023.